

Vereinsatzung der Elterninitiative Kindernest e. V.

Stand: Mai 2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Kindernest e.V.“

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und Förderung von Kindergruppen. Diese sollen nicht nur den Eltern eine Bildungs- und Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder geben, sondern darüber hinaus sollen Hilfestellungen und Anregungen in Erziehungsfragen erarbeitet werden. Dadurch sind die Eltern für die pädagogische Arbeit in den Kindergruppen mitverantwortlich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung kann auf Antrag aus der Mitgliederversammlung die Begründung der Ablehnung verlangt werden.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem/der gesetzlichen Vertreter:in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des/der beschränkt Geschäftsfähigen.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt.

(3) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein mit mindestens dem Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte.

(4) Jedes Mitglied soll ordentliches Mitglied sein, solange ein Kind der Familie die Kindergruppe besucht. Nach Ausscheiden des Kindes ändert sich der Status in förderndes Mitglied. Wird die Aufrechterhaltung des Status „ordentliches Mitglied“ gewünscht, so ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Von der Statusänderung wird jedes Mitglied mit dem Hinweis, dass man auf Antrag auch weiter ordentliches Mitglied bleiben kann, unterrichtet.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Erlöschen derselben.

(a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (postalisch, per eMail an info@kindernest-augsburg.org). Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem/der gesetzlichen Vertreter:in zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.

(b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere darauf gestützt werden, dass das auszuschließende Mitglied den Verein bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele in grober Weise geschädigt hat,

oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als drei Monatsraten im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, Stellung zu nehmen; wenn ein Vorstandsmitglied betroffen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Die Mitteilung des Ausschlusses muss schriftlich erfolgen, eine Begründung enthalten und auf Nachprüfungsmöglichkeiten hinweisen.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses. Maßgeblich ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils für ein volles Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres, bzw. mit Beitritt zu entrichten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bezahlt werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht Mitgliedsbeiträge zu entrichten befreit.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in Fällen wirtschaftlicher Not eines Mitglieds, Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs bis acht Personen, nämlich der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister:in und bis zu fünf Beisitzer:innen
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen worden sind.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- b. Die Führung des Personalwesens
- c. Fragen der Mitgliedschaft (siehe § 3)
- d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e. Die Leitung aller vom Verein übernommenen Projekte
- f. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie die Erstellung der Tagesordnungen
- g. Die Erstellung der Haushaltspläne und Jahresberichte für die Mitgliederversammlung
- h. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung

Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsbereiche besondere Vertreter:innen gemäß § 30 BGB bestellen. Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die besonderen Vertreter:innen berichten dem Vorstand.

- (3) Für Aufgaben der Vertretung und Einberufung von Mitgliederversammlungen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln handlungs- und zeichnungsberechtigt.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in der Weise beschränkt, als zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € jeweils zwei Vorstände nur gemeinsam vertreten können.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre in schriftlicher und geheimer Wahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gewählt, die die Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein, unmittelbar) einhalten.
 - a. Tritt nur ein/e Bewerber:in an, so kann auch durch Akklamation gewählt werden. Er/Sie/Divers bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten im Amt.
 - b. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand, in dem durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ein Vereinsmitglied beigezogen wird. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dieser Vorstandsposten in schriftlicher und geheimer Wahl neu gewählt.
- (6) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Kein Mitglied kann mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

In einer digital durchgeführten Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme, die auf elektronischem Weg abgegeben wird. Eine Stimmübertragung ist bei einer elektronischen Mitgliederversammlung nicht möglich.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - 1. Vorsitzende:r
 - 2. Vorsitzende:r
 - Schatzmeister:in
 - Schriftführer:in
 - Beisitzer:innen
 - (b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer:innen
 - (c) Bestimmung der Leitlinien der Vereinsarbeit durch Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse

- (d) Entgegennahme der Leitlinien der Vereinsarbeit durch Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse
 - (e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der/des Schatzmeister:in
 - (f) Entlastung des Vorstandes und der/des Schatzmeister:in
 - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - (h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (k) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - (l) Genehmigung von Geschäften des Vorstandes, die nicht im Rahmen der satzungsgemäßen Vertretungsmacht liegen
 - (m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Fördernde Mitglieder sollen vom Termin der Mitgliederversammlung benachrichtigt werden und haben ein Anwesenheitsrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Bei einer digital durchgeführten Mitgliederversammlung ist eine Vertretung nicht möglich, es zählt nur die Anwesenheit der ordentlichen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, weil nicht mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, so kann zwei Wochen später erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung am Sitz des Vereins einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (postalisch, per eMail) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.

- (7) Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
- a. Satzungsänderungen
 - b. die Auflösung des Vereins

- (8) Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Absätzen 4 und 5 entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über die zu wählenden Beisitzer in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

- (10) Über Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Schatzmeister:in

- (1) Die/Der Schatzmeister:in hat über die Kassengeschäfte ordnungsgemäß Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Der/Die Schatzmeister:in hat für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.
- (3) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer:innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, Pflegekostenbeiträgen, Spenden, Bußgeldern, Zuwendungen und Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten und sonstigen Einnahmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Vereinigung am Sitz des Vereins, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für pädagogische Kleinkinderarbeit zu verwenden.

§ 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das vom Bayerischen Staatsministerium vorgegebene Abrechnungsjahr der Zuschüsse nach dem BayKiBiG.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Kein Mitglied erhält in der Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied erhält bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins Vermögensanteile des Vereins.

§ 12 Unpolitischer Charakter

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 13 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Kontaktdaten auf. Diese sowie weitere Daten (Eintrittsdatum, Bankverbindung, ...) werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 08.07.1983.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom **20.05.2021** und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.